

Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers, Augsburg

## Qualitätsmanagement, Umweltmanagement und Haftung

### I. ISO 9000 ff., Umwelt-AuditVO und die Haftung von Unternehmen, Managern und Mitarbeitern

In der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union ereignen sich jährlich hunderttausende von Schadensfällen<sup>1)</sup>, oft durch Produktfehler verursacht. An Allergien, die nicht selten durch Immissionen oder Produkte ausgelöst werden, leidet heutzutage schon jedes dritte Kleinkind<sup>2)</sup>. Effektiver Gesundheits- und Umweltschutz tut Not. Der Gesetzgeber hat in den letzten zwanzig Jahren mit einer immensen Anzahl weitgehend öffentlich-rechtlicher Normen reagiert – man spricht von mehr als 2000 Gesetzen und Verordnungen<sup>3)</sup>. Diese Gesetzesflut kann die Verwaltung jedoch nicht mehr umsetzen; die Rede ist vom „Vollzugsdefizit“<sup>4)</sup>. Nicht selten kommt die rein staatliche Überwachung von Produkten und Anlagen – wie die Störfälle der Chemieunternehmen Sandoz und Hoechst<sup>5)</sup> zeigen – auch zu spät. Neben einer behördlichen Überwachung muß deshalb Umwelt- und Gesundheitsschutz auch *unternehmensintern* umgesetzt werden<sup>6)</sup>. Der Gesetzgeber hat dies durchaus erkannt und erstmals im BImSchG einen Immissionsschutz- und dann einen Störfallbeauftragten eingeführt<sup>7)</sup>. Diese rein öffentlich-rechtliche Bestellung von Beauftragten ist jedoch unzureichend, weil nach den gesetzlichen Vorgaben nur der Anlagenbetreiber, nicht aber der Beauftragte verpflichtet ist, der Behörde bestimmte Angaben mitzuteilen<sup>8)</sup>. Der Beauftragte hat dagegen keine Weisungs- und Entscheidungsbefugnis<sup>9)</sup>. Für viele Autoren hat er eine reine Alibifunktion<sup>10)</sup>.

Im Gegensatz zu dieser unbefriedigenden Rechtslage verwirklichen einige Unternehmen heute schon einen außerordentlich hohen Standard zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dadurch, daß sie moderne Managementsysteme in ihren Unternehmen einführen und sie von unabhängigen Prüfern zertifizieren lassen. Für die Qualitätssicherung sind die internationalen Regelwerke ISO 9000 – 9004<sup>11)</sup> und die Module verschiedener Produktsicherheitsrichtlinien der EU maßgeblich<sup>12)</sup>. Qualitätssicherung bezweckt dabei nicht nur die lange, fehlerfreie Verwendung eines Produkts, sondern auch den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefahren. Für den Umweltschutz wurde die sog. Umwelt-AuditVO durch die Europäische Union geschaffen<sup>13)</sup>. Sie gilt seit dem 1. 4. 1995 in allen Mitgliedstaaten der EU verbindlich und unmittelbar<sup>14)</sup>.

Im folgenden sollen nur zwei der wichtigsten Bausteine der ISO 9000 ff. sowie der Umwelt-AuditVO aufgezeigt werden: Moder-

weltschutzorientiertes Management, in: Zahn/Gassert (Hrsg.), *Umweltschutzorientiertes Management*, 1991, S. 1, 9.

Zudem jagt eine Novellierung die andere. Das Arzneimittelgesetz (AMG) vom 24. 8. 1976 erfuhr jüngst die fünfte Novellierung durch das Änderungsgesetz vom 9. 8. 1994, BGBl. I S. 2071; über die sechste Novellierung wird bereits beraten, s. BT-Drucks. 12/6480. Das Chemikaliengesetz (ChemG) wurde erneut novelliert; die jetzige Fassung ist vom 25. 7. 1994, BGBl. I S. 1703.

- 4) BT-Drucks. 7/2802 S. 180 f. m. w. N.; *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, *Umweltrecht*, Bd. 1, Stand 1994, vor § 26 Rdn. 1 und § 52 Rdn. 1 ff.; *Kimminich*, *Umweltschutz – Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit*, 1987, S. 150 ff.; *Kloepfer*, NuR 1993 S. 353; *Medicus*, NuR 1990 S. 145, 146; *Ule/Laubinger*, Gutachten B für den 52. DJT, 1978; *Rebentisch*, UPR 1987 S. 401; *Schink*, ZUR 1993 S. 1 ff.; *Lübbe-Wolff*, NuR 1989 S. 295 ff.; besonders instruktiv *dies.*, NuR 1993 S. 217 ff. Von „pragmatischem Verfassungsverstoß“ spricht in diesem Zusammenhang *Papier*, UTR 26 (1994) S. 105, 108.
- 5) Bei einem Störfall der Hoechst AG im Februar 1993 traten 2,5 Tonnen der Chemikalie o-Nitroanisol aus. Die Feuerwehr wurde erst Stunden später informiert. Mehr als 40 Anwohner klagten über Atemprobleme, Augen- und Kopfschmerzen. Ein Firmenvertreter sprach von einer „mindergiftigen“ Chemikalie, Wissenschaftler erklärten die Chemikalie für erbgutschädigend und für möglicherweise krebserregend, s. *Stelz*, DIE ZEIT vom 5. 3. 1994 S. 25; SZ vom 24. 2. 1993 S. 12; *Foll*, SZ vom 6./7. 3. 1993 S. 13; *Der Spiegel*, 9/1993 S. 18.
- 6) *Jost*, DB 1990 S. 2381; *Feldhaus*, UPR 1992 S. 161, 165; *Brüggemeier*, FS Jahr, 1993, S. 223, 247; *Kloepfer*, DB 1993 S. 1125. Dies hat den Vorteil, daß der Umwelt- und Gesundheitsschutz zeitlich früh einsetzt und damit bereits präventiv wirken kann. Zudem wird der Staat entlastet, weil Kontrolle und Überwachung in den unternehmerischen Bereich verlagert werden.
- 7) Zu den verschiedenen Beauftragten s. die Übersicht bei *Rehbinder*, ZGR 1989 S. 305, 312; *Schmidt-Glaeser/Mackeprang*, Verw 1991 S. 15 f.; überholt dagegen der Überblick bei *Steinmark*, BB 1983 S. 867 ff.
- 8) Vgl. § 16 BImSchG oder § 11 StörfallVO. *Hansmann* (Fn. 4), vor § 53 Rdn. 16; § 54 Rdn. 9.
- 9) *Steiner*, DVBl. 1987 S. 1133, 1138, 1140 = UTR 4 (1988) S. 19 ff.; *Hansmann*, (Fn. 4), vor § Rdn. 17; *Jarass*, BImSchG, 2. Aufl. 1993, vor § 53 Rdn. 4; *Rehbinder*, ZGR 1989 S. 305, 318, 331, m. w. N. Die §§ 95 – 102 des Professorenentwurfs eines Umweltgesetzbuchs (UGB-E) haben weitgehend die bestehenden gesetzlichen Regelungen übernommen.
- 10) *Rehbinder*, ZGR 1989 S. 305, 350; *Adams*, in: *Adams* (Hrsg.), *Sicherheitsmanagement*, 1990, S. 39 ff., spricht von „Beauftragten(un)wesen“. Noch stärker *Koenig*, der den Störfallbeauftragten vorwirft, zu viele Anstrengungen darauf zu verwenden, nach einem Störfall den Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit möglichst gering zu halten, *Koenig*, NVwZ 1994 S. 937, 941.
- 11) S. DIN EN ISO 9000 ff. des Deutschen Instituts für Normung e. V., August 1994. Zur Geschichte der ISO 9000 ff. der International Organization for Standardization, s. *Lerner*, in: *Masing* (Hrsg.), *Handbuch der Qualitätssicherung*, 2. Aufl. 1988, Rdn. 2.1 ff., S. 19 ff.; *Kassebohm/Malorny*, ZfB 1994 S. 693 f. Inzwischen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland etwa 10 000 Unternehmen, die das Zertifikat erhalten haben, s. *Huger*, SZ vom 14. 2. 1996 S. 26.
- 12) Einfache Druckbehälter-RiL 87/404/EWG vom 25. 7. 1987, ABIEG Nr. L 220 S. 48; Spielzeug-RiL 88/378/EWG vom 3. 5. 1988, ABIEG Nr. L 187 S. 1; Elektromagnetische VerträglichkeitsRiL 89/336/EWG vom 3. 5. 1989, ABIEG Nr. L 139 S. 19; Maschinen-RiL 89/392/EWG vom 14. 6. 1989, ABIEG Nr. L 183 S. 9; Persönliche Schutzausrüstungen-RiL 89/686/EWG vom 21. 12. 1989, ABIEG Nr. L 399 S. 18; Medizinische Implantate-RiL 90/385/EWG vom 20. 6. 1990, ABIEG Nr. L 189 S. 17; Medizinprodukte-RiL 93/42/EWG vom 14. 6. 1993, ABIEG vom 12. 7. 1993, Nr. L 169 S. 1; s. umfassend *Möllers*, *Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht*, 1996 S. 204 ff.
- 13) Verordnung Nr. 1836/93 v. 29. 6. 1993, ABIEG Nr. L 168 S. 1; vgl. hierzu *Förschle/Hermann/Mandler*, DB 1994 S. 1093; *Walther*, DB 1995 S. 1873; *Falk/Nissen*, DB 1995 S. 2101; *Treptow*, DB 1995 S. 2537.
- 14) Zur Literatur s. *Steger* (Hrsg.), *Handbuch des Umweltmanagements*, 1991; *Wicke/Haasis/Schafhausen*, *Betriebliche Umweltökonomie*, 1992; *Führ*, EuZW 1992 S. 468 ff.; *Scherer*, NVwZ 1993 S. 11 ff.; *Führ*, NVwZ 1993 S. 858 ff.; *Sellner/Schnutenhaus*, NVwZ 1993 S. 928 ff.; *Lauff*, *Das Umwelt-Audit in der betrieblichen Praxis*, 1993; *Knopp*, EWS 1994 S. 80 ff.; *Wiebe*, NJW 1994 S. 289 ff.; *Lübbe-Wolff*, DVBl. 1994 S. 361 ff.; *Förschle/Hermann/Mandler*, DB 1994 S. 1093 ff.; *Waskow*, *Betriebliches Umweltmanagement. Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG*, 1994; *Pohl*, in: *Himmelmann/Pohl/Tünnessen-Harnes*, *Handbuch des Umweltrechts*, 1995, A.3. Rdn. 83 ff.; *Peglau*, ZUR 1995 S. 19 ff.; *Köck*, ZUR 1995 S. 1 ff.; *ders.*, JZ 1995 S. 643 ff.

<sup>1)</sup> Die Bundesregierung spricht von jährlich 200 000 Vergiftungen pro Jahr und mehr als 4000 Todesfällen durch Fehlgebrauch von Chemikalien, BT-Drucks. 11/74550, 54. Nach einer Studie aus dem Jahre 1986 verunglücken in den Mitgliedstaaten der EU allein 30 000 Menschen jährlich in Haushalt und Freizeit, ABIEG Nr. C 167 vom 5. 7. 1986. Beim Heimwerken verletzen sich z.B. 600 000 Menschen so schwer, daß sie ärztliche Hilfe brauchen, SZ v. 22./23. 10. 1994, 12. Insgesamt ereignen sich in Europa 45 Mio. Unfälle jährlich, wobei mangels entsprechender Daten ungeklärt ist, in welchem Umfang Konstruktions- bzw. Herstellungsmängel und unzureichende Gebrauchsanleitungen diese Unfälle verursachen, s. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit vom 31. 1. 1990, ABIEG Nr. C 75 S. 3 Nr. 14.

<sup>2)</sup> Von den Erwachsenen leiden 13% an Kontaktallergien, 12% an Heuschnupfen, 6% an Asthma und 5% an einer Nickelallergie, s. *Vollmer*, *Ärztliche Kosmetologie*, 1990, S. 11; s. auch *Kretschmar*, *Ärztliche Kosmetologie*, 1989, S. 254; *Aberer*, *Ärztliche Kosmetologie*, 1991, S. 81 ff.; *Horak*, *Ärztliche Kosmetologie*, 1991, S. 93 ff.; *Rakoski*, in: *Allergien, Jahrestagung der Landeszentrale für Gesundheitsbildung in Bayern*, 1988 S. 12, 13. Zu den Krankheiten von Kleinkindern s. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage BT-Dr. 12/2580 über Kindergesundheit und Umweltbelastungen, BT-Drucks. 12/4626 v. 25. 3. 1993 S. 1, 20.

<sup>3)</sup> Nach *Gassert* besteht das Ordnungsrecht auf dem Gebiet des Umweltschutzes aus mehr als 2000 Gesetzen und Verordnungen, *Gassert*, Um-

nes Management spricht zum einen vom sog. ganzheitlichen Ansatz. Das hat zur Folge, daß nicht nur ein einziges Mitglied des Vorstands oder ein einzelner Umweltschutzbeauftragter<sup>15)</sup> verantwortlich ist, sondern gleichzeitig mehrere Personen. So prüfen unternehmensinterne Betriebsprüfer die Qualitäts- und Umweltaufteilung<sup>16)</sup>. Der Informationsfluß wird durch Qualitätszirkel<sup>17)</sup> bzw. einen Umweltausschuß aus Vertretern verschiedener Unternehmensbereiche<sup>18)</sup> gewährleistet. Zum anderen sind Qualitätssicherung und Umweltschutz Bestandteile des Unternehmensziels. Dazu ist zwingend erforderlich, daß die oberste Leitung des Unternehmens für Qualität<sup>19)</sup> bzw. für Umweltschutz<sup>20)</sup> zuständig ist. Erforderlich ist schließlich, daß alle Beschäftigten umwelt- und qualitätsbewußt handeln<sup>21)</sup> und für die Auswirkungen ihres Handelns verantwortlich sind<sup>22)</sup>. Der ganzheitliche Ansatz führt also zu einer persönlichen Verantwortung des einzelnen.

ISO 9000 ff. und Umwelt-AuditVO werden heute schon teilweise in der Kraftfahrzeugbranche durch Qualitätsvereinbarungen eingeführt<sup>23)</sup>. Sie bilden aber kein zwingendes Recht, sondern werden von einigen Unternehmen bisher nur freiwillig umgesetzt<sup>24)</sup>. Es ist deshalb zu prüfen, inwieweit die gleichzeitige Verantwortlichkeit mehrerer Personen als wesentlicher Baustein eines modernen Managements jetzt schon durch die deliktsrechtliche Haftung des Unternehmens erzwungen werden kann (II.). Weil die persönliche Verantwortung der Geschäftsleitung und einzelner Mitarbeiter ein weiteres Element eines modernen Managements darstellt, drängt sich deshalb als weiterer Schwerpunkt die Frage auf, in welchen Fällen der Mitarbeiter persönlich haftet (III.). Schließlich könnte man daran denken, daß die Einhaltung einer modernen Managementstruktur in einem Prozeß möglicherweise entlastend wirken kann, also das Unternehmen bzw. der einzelne bei dessen Einhaltung nicht haftet (IV.). Die deliktische Haftung des Unternehmens und einzelner Mitarbeiter wird bis heute durch ein recht unübersichtliches Zusammenspiel<sup>25)</sup> von verschiedenen gesetzlichen Anspruchsnormen und richterlicher Rechtsfortbildung geprägt. Zusammenfassend ist deshalb die Struktur einer deliktischen Unternehmens-, Manager- und Mitarbeiterhaftung anhand eines flexiblen Systems aufzuzeigen (V.).

## II. Die Haftung des Unternehmensträgers

### 1. Grundlagen der Unternehmenshaftung

Die Unternehmenshaftung basiert auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Weil das Unternehmen selbst nicht rechtsfähig ist, meint Unternehmenshaftung immer die Haftung des Unternehmensträgers<sup>26)</sup>. Der Hersteller bzw. Inhaber einer Anlage haftet nach den Gefährdungstatbeständen der §§ 1 PHG und 1 UHG. § 831 BGB begründet eine Haftung des Geschäftsherrn für vermutetes Eigenverschulden.

§ 831 BGB wird durch § 823 Abs. 1 BGB überlagert. Danach haftet der Unternehmensträger, wenn er seine Organisationspflicht verletzt, also seinen Betrieb in personeller, sachlicher und technischer Hinsicht nicht so organisiert, daß Fehler und damit vermeidbare Drittschäden verhindert werden<sup>27)</sup>. Die jeweiligen Haftungsgrundlagen gelten für natürliche und juristische Personen gleichermaßen<sup>28)</sup>. Eine Haftung des Unternehmensträgers wird bei juristischen Personen auch über § 823 Abs. 1 i. V. mit § 31 BGB erreicht. Der Pflichtverstoß des Organs wird dem Unternehmen zugerechnet. Die juristische Person ist darüber hinaus verpflichtet, den Geschäftsbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, daß für alle wichtigen Aufgabengebiete ein Organ zuständig ist, das die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Fehlt ein solches Organ, so führt dieser Organisationsmangel zur Haftung des Unternehmens<sup>29)</sup>.

### 2. Gleichzeitige Pflichtverletzungen mehrerer Personen

Fraglich ist, ob im Unternehmen mehrere Personen in die Verantwortung einzubinden sind, um einer Haftung aus § 823 Abs. 1

BGB zu entgehen. Die Anforderungen an eine Organisationsstruktur eines Unternehmens werden bisher von der Rechtsprechung nur recht allgemein formuliert, so wenn der BGH beispielsweise verlangt, daß „eine Organisation zu schaffen“ sei<sup>30)</sup>. Überdies hat *Reuter* jüngst die Ansicht formuliert, die deliktische Organisationshaftung des BGH stehe in Widerspruch zu den Anforderungen einer modernen Betriebsorganisation, weil die Rechtsprechung eine „formale“, streng hierarchische Organisation verlange, die auf Überwachung und abgegrenzte Aufgabenverteilung angelegt sei<sup>31)</sup>. Für diese Ansicht spricht das Institut des dezentralen Entlastungsbeweises. Danach kann sich der Geschäftsherr gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren, wenn er nachweist, daß ein von ihm sorgfältig ausgewählter höherer Angestellter die Personalaufsicht über den Verrichtungsgehilfen statt seiner übernimmt; der Unternehmer haftet dann nicht für die Pflichtverletzung des Verrichtungsgehilfen<sup>32)</sup>. Ohne Zweifel verpflichtet sowohl die moderne Betriebsstruktur als auch das De-

<sup>15)</sup> Neben der gerade genannten Literatur noch *Gassert* (Fn. 3), S. 1, 5.

<sup>16)</sup> Abschn. 4.17 der EN ISO 9001; s. auch *Hansen*, in: *Masing* (Fn. 11), Rdn. 43.1. ff., S. 815 ff.; Art. 4 Abs. 1 i. V. mit Anh. II Teil C der Umwelt-AuditVO.

<sup>17)</sup> Allgemein nur angesprochen als „Gebrauch geeigneter Informationsquellen“, Abschn. 4.1.4.3. EN ISO 9001. S. genauer *Schubert*, Qualitätszirkel, in: *Masing* (Fn. 11), Rdn. 44.1. ff., S. 829 ff.; *Veltins*, in: *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, Loseblatt 1980 ff., Kza. 4310 S. 26.

<sup>18)</sup> Dieser legt einen Umweltaktionsplan fest. Ein Vorschlagswesen nimmt Anregungen der Mitarbeiterschaft auf, *Gege*, in: *Zahn/Gassert* (Fn. 3), S. 121, 123 f.

<sup>19)</sup> Zu Abschn. 4.1. der EN ISO 9001, 9002, 9003 und 9004 *Merdian*, Deutsche Milchwirtschaft 1994 S. 74, 75; *Seeburger*, Deutsche Milchwirtschaft 1994 S. 874.

<sup>20)</sup> Art. 3 Satz 1 e der Umwelt-AuditVO i. V. mit Anh. I A.2. Umwelt-AuditVO.

<sup>21)</sup> Anh. I B.2 und D. Umwelt-AuditVO; *Förschle/Hermann/Mandler*, DB 1994 S. 1093, 1095. Ziel ist es, den Mitarbeitern nicht nur das Wissen um ökologische Zusammenhänge zu vermitteln, sondern bei ihnen persönliche Betroffenheit zu erzeugen; *Meuser*, Umweltschutz und Unternehmensführung, 1993, S. 170 ff.

<sup>22)</sup> Durch die Schaffung persönlicher Verantwortung verrecktlicht die Umwelt-AuditVO die Binnenorganisation des Unternehmens, Anh. I A.5.a), B.2. Umwelt-AuditVO; ebenso *Antes/Clausen/Fichter*, DB 1995 S. 685; a. A. *Scherer*, NVwZ 1993 S. 11, 14, 16.

<sup>23)</sup> Die Literatur zu solchen Qualitätssicherungsvereinbarungen ist inzwischen umfangreich, s. nur *Kullmann/Pfister* (Fn. 17), Kza. 3250; *Quittnat*, BB 1989 S. 571, 573 f.; *Hollmann*, PHI 1989 S. 146 ff.; *Zirkel*, NJW 1990 S. 345, 346; *Kreifels*, ZIP 1990 S. 489; *D. Schmidt*, NJW 1991 S. 144 ff.; *Teichler*, BB 1991 S. 428 ff.; *Nagel*, DB 1991 S. 319, 323 f.; *Migge*, VersR 1992 S. 665 ff.; v. *Westphalen*, CR 1993 S. 65 ff.; *Nagel*, DB 1993 S. 2469 ff.; *Winkelmann*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1993, S. 211 ff.; *Ensthaler*, NJW 1994 S. 817 ff.

<sup>24)</sup> Art. 3 Satz 1 Umwelt-AuditVO.

<sup>25)</sup> Von Gemengelage spricht *Brüggemeier*, AcP 191 (1991) S. 32, 42.

<sup>26)</sup> *Karsten Schmidt*, Handelsrecht, 4. Aufl. 1994, S. 99 ff.

<sup>27)</sup> *Medicus*, FS Lorenz, 1991, S. 155, 166; *Fikentscher*, Schuldrecht, 8. Aufl., 1992, Rdn. 1239; *Brüggemeier*, AcP 191 (1991) S. 33, 59; *ders.*, FS Jahr, 1993, S. 223, 244; *Erman/Schiemann*, BGB, 9. Aufl. 1993, § 831 Rdn. 19, 25.

<sup>28)</sup> *Jauernig/Teichmann*, BGB, 7. Aufl. 1994, § 823 II.B.3.d) und e); *Paschke*, Umwelthaftungsrecht, 1993, § 1 Rdn. 75.

<sup>29)</sup> BGH vom 13. 7. 1965, DB 1965 S. 217 = VersR 1965 S. 1055 – Förster; BGH v. 8. 7. 1980, DB 1980 S. 2237 = NJW 1980 S. 2810 – Inhaltskontrolle eines Sachbuchs; *Hassold*, JuS 1982 S. 583; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 54. Aufl. 1995, § 31 Rdn. 71.; *Erman/Schiemann* (Fn. 27), § 823 Rdn. 83. A.A. Teile der Lehre, die diesen Gedanken für überflüssig halten, s. *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, 6. Aufl. 1994, Rdn. 1140; ebenso bereits *Larenz*, Allgemeiner Teil des BGB, 7. Aufl. 1989, § 10. II. d. a. E.; *Reuter*, in: *MünchKomm*, 3. Aufl. 1993, § 31 Rdn. 5.

<sup>30)</sup> BGH vom 11. 12. 1972, DB 1973 S. 425 = MDR 1973 S. 297 – Beweislast für Eisglätte; zum Inhalt einer Dienstanweisung s. bereits BGH vom 21. 1. 1965, DB 1965 S. 551 = NJW 1965 S. 815 – Straßenbäume. Im Produkt- und Umwelthaftungsrecht fehlen bisher Gerichtsentscheidungen, die einen detaillierten Organisationsplan fordern, *Kullmann/Pfister* (Fn. 17), Kza. 1520, Fn. 379. Im Arztrecht bestehen zwar einige Entscheidungen zur Aufstellung von Organisationsplänen, eine grundsätzliche Entscheidung steht aber noch aus, *Giessen*, Arzthaftungsrecht, 3. Aufl. 1990, S. 79.

<sup>31)</sup> *Reuter*, DB 1993 S. 1605, 1606.

<sup>32)</sup> RG vom 25. 2. 1915, RGZ 87 S. 1 – Brunnensalz; BGH vom 25. 11. 1951, BGHZ 4 S. 1, 2 – Pferd.

liksrecht zu eindeutigen Zuständigkeiten<sup>33</sup>). Jedoch bedeutet dies – entgegen der Ansicht von *Reuter* – nicht, daß jeweils nur der Handelnde und eine hierarchisch übergeordnete überwachende Person im Betrieb für die Beherrschung einer konkreten Gefahrenquelle verantwortlich sein können. Das Unternehmen ist vielmehr verpflichtet, eine Organisationsstruktur zu schaffen, die sicherstellt, daß mehrere Personen im Unternehmen verantwortlich sind. Das gilt vor allem dann, wenn im Unternehmen eine besondere Gefahrenquelle geschaffen und unterhalten wird. Systematisch lassen sich die allgemeinen Anforderungen des BGH mit Hilfe der ISO 9000 ff. und der Umwelt-AuditVO konkretisieren. Es lassen sich vertikale, horizontale und vernetzte Organisationsstrukturen unterscheiden. Fehlt es an solchen Organisationsstrukturen, kann das Unternehmen wegen eines Organisationsmangels haften.

#### a) Mehrfache Verantwortung bei vertikaler Arbeitsteilung

Bei einem gefährlichen Tun besteht die Notwendigkeit, eine Verantwortung in der vertikalen Arbeitsteilung bis zur höchsten Ebene zu schaffen. Ein eindringliches Beispiel für ein solches gefährliches Tun bildete das Salzsäure-Strafverfahren des Landgerichts Frankfurt: Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Verdachts der unbefugten Gewässerunreinigung. Sie klagte nicht nur den Leiter der Abteilung „Reinhaltung für Wasser und Luft“ und die Bereichsleiter der Produktion und des betreffenden Geschäftsbereichs an, sondern auch das zuständige Vorstandsmitglied und den Vorstandsvorsitzenden<sup>34</sup>). Die Staatsanwaltschaft bejahte also eine mehrfache Verantwortung auf vertikaler Ebene. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit läßt sich auch für das Zivilrecht nutzen. Eine mehrfache Verantwortlichkeit bei vertikaler Arbeitsteilung bedeutet, daß bei unzureichender Überwachung oder Duldung eines rechtswidrigen Verhaltens nicht nur der unmittelbar Vorgesetzte, sondern auch die übergeordneten Vorgesetzten verantwortlich sind<sup>35</sup>). Die juristische Person haftet, wenn gefährliche Tätigkeiten nicht auf höchster Ebene überwacht werden. Konsequenterweise ist damit auch der gerade genannte dezentrale Entlastungsbeweis abzulehnen<sup>36</sup>), weil er zu unzulässiger Haftungsbeschränkung führt.

#### b) Mehrfache Verantwortung auf horizontaler Ebene

Die Pflicht, mehrere Personen in die Verantwortung einzubeziehen, besteht auch auf horizontaler Ebene, soweit ein bestimmter Gefahrenzustand droht. Das verdeutlicht die Lederspray-Entscheidung des BGH: Ein Lederspray verursachte bei einigen Verbrauchern eine lebensbedrohende Flüssigkeitsansammlung in der Lunge. Die Geschäftsleitung nahm das Lederspray nicht vom Markt, weil sich toxische Eigenschaften des Ledersprays wissenschaftlich nicht nachweisen ließen<sup>37</sup>). Obwohl auf horizontaler Ebene alle Mitarbeiter gleichgeordnet sind, bejahte der Zweite Strafsenat des BGH erstmals den Grundsatz der Gesamtverantwortung<sup>38</sup>). Die einzelnen Pflichten der strafrechtlichen Entscheidung lassen sich wiederum auf das Zivilrecht übertragen. Der Grundsatz der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung ist ausdrücklich im Aktien-, GmbH- und Bundesimmissionsschutzgesetz normiert<sup>39</sup>). Nach Auffassung von *Hüffer* und *Uwe H. Schneider* werden die anderen Vorstandsmitglieder ihrer Verantwortung gerecht, indem sie kontinuierlich die Vorkommnisse in den Sitzungen verfolgen<sup>40</sup>) und sich nach den Aktivitäten des primär Verantwortlichen erkundigen<sup>41</sup>). Eine solche Erkundigungspflicht reicht aber bei gefährlichen Tätigkeiten nicht aus. Für wichtige Geschäftsvorfälle muß eine laufende Überwachung und Kontrolle der Ressorttätigkeit durch die anderen Vorstandsmitglieder gewährleistet sein<sup>42</sup>). Das ist beispielsweise durch die Einrichtung eines bestimmten Kontrollressorts möglich<sup>43</sup>). Schließlich ist in Krisen- und Ausnahmesituationen nicht nur der zuständige Geschäftsführer, sondern die gesamte Geschäftsleitung zum Handeln verpflichtet<sup>44</sup>).

#### c) Zirkel und vernetzte Organisationsstrukturen

Einen Organisationsmangel kann es schließlich darstellen, wenn über die vertikalen und horizontalen Linien hinaus Informationen nicht über Zirkel ermöglicht werden. Betrachtet man sich die Informations- und Initiativrechte des Immissionsschutzbeauftragten (§§ 54 ff. BImSchG), so hat dieser umfangreiche Möglichkeiten, gleichzeitig mehrere Verantwortliche mit Entscheidungsbezugnis „bösgläubig“ zu machen<sup>45</sup>), indem er sie über einen Mißstand informiert. Die Entscheidungsträger des Unternehmens – also die Leiter von Forschung, Herstellung (Produktion), Kontrolle und die für Gesundheits- und Umweltschutz Beauftragten – werden ihrer Verantwortung nur gerecht, wenn sie sich gegenseitig regelmäßig informieren<sup>46</sup>). Das läßt sich nur durch die Einrichtung eines Rats oder Ausschusses als einen elementaren Baustein eines modernen Managements erreichen. Im Ergebnis lassen sich die recht allgemeinen Anforderungen der Rechtsprechung an einen Organisationsplan mit Hilfe der Strukturen der ISO 9000 ff. und der Umwelt-AuditVO präzisieren. Bei gefährlichen Tätigkeiten muß der Unternehmensträger das Unternehmen so organisieren, daß mehrfache Verantwortlichkeiten in vertikalen, horizontalen und vernetzten Strukturen existieren.

### III. Die persönliche Haftung einzelner Mitarbeiter

Die persönliche Verantwortung des einzelnen ist ein wichtiger Baustein moderner Managementsysteme<sup>47</sup>). Es fragt sich nun, inwieweit der einzelne Mitarbeiter bestimmte unternehmensinterne Pflichten auch gegenüber Dritten schuldet. Die persönliche Verantwortlichkeit und Haftung des einzelnen Mitarbeiters gegenüber Dritten gehört zu den strittigsten Fragen im Bereich der Manager- und Mitarbeiterhaftung.

<sup>33</sup>) *Jahn*, in: Masing (Fn. 11), Rdn. 48.2, S. 924.

<sup>34</sup>) Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt vom 9. 2. 1981, NuR 1982 S. 114; s. instruktiv das Organigramm bei *Schmidt-Salzer*, Kommentar zum Umwelthaftungsrecht, 1992, Einl. Rdn. 144.

<sup>35</sup>) Für die strafrechtliche Verantwortung s. *Schünemann*, UTR 26 (1994) S. 137, 152. A.A. wohl *Larenz/Canaris*, Schuldrecht, Bd. 2, 2. Tb., 13. Aufl. 1994, § 79 III.5.b), S. 483 zu RG v. 29. 4. 1926, RGZ 113 S. 293 – Streupflicht.

<sup>36</sup>) Er bevorzugt zudem Großbetriebe, die mehrere Verantwortungsebenen kennen. BGH vom 17. 10. 1967, DB 1967 S. 2068 = NJW 1968 S. 247, 248 – Schubstrebe; BGH vom 19. 6. 1973, DB 1973 S. 1645 = NJW 1973 S. 1602, 1603 – Feuerwerkskörper. Kritisch gegenüber der früheren BGH-Rechtsprechung auch *Erman/Schiemann* (Fn. 27), § 831 Rdn. 21; *Larenz/Canaris* (Fn. 35), § 79 III.3.b), S. 480 ff.; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 1 Rdn. 15; *Karsten Schmidt*, UTR 1993 S. 69, 75. A.A. *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Bd. III, 1. Tb., 2. Aufl. 1990, Rdn. 4, 199 ff.

<sup>37</sup>) BGH vom 6. 7. 1990, BGHSt 37 S. 106 = DB 1990 S. 1859 = NJW 1990 S. 2560 – Lederspray (Erdal).

<sup>38</sup>) BGH vom 6. 7. 1990, a.a.O. – Lederspray (Erdal).

<sup>39</sup>) §§ 74 AktG, 35 Abs. 1 GmbHG, 52a Abs. 2 BImSchG, s. auch § 126 Abs. 3 HGB. *Martens*, FS Fleck, 1988, S. 191 ff.; *Wiesner*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4 Aktiengesellschaft, 1988, § 22; *Dreher*, ZGR 1992 S. 22 ff.; *Mertens*, in: Kölner Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl. 1989, § 77 Rdn. 18; *Hüffer*, AktG, 2. Aufl. 1995, § 77 Rdn. 1 ff.; *Uwe H. Schneider*, FS 100 Jahre GmbHG, 1992, S. 473, 478 ff.; *Steffen*, NJW 1990 S. 1817, 1819; *Schmidt-Salzer* (Fn. 34), Einl. Rdn. 61.

<sup>40</sup>) Die Pflichten dürften nicht überspannt werden. *Hüffer* (Fn. 39), § 77 Rdn. 15. Gegen strafrechtliche Kontrollpflichten *Schünemann*, UTR 26 (1994), S. 137, 161.

<sup>41</sup>) *Uwe H. Schneider*, FS 100 Jahre GmbHG, 1992, S. 473, 482.

<sup>42</sup>) Allgemein zu dieser Pflicht *Schmidt-Salzer* (Fn. 84), Einl. Rdn. 161.

<sup>43</sup>) Als generell bestehende Pflicht *Martens*, FS Fleck, 1988, S. 191, 200 ähnlich auch *Wiesner* (Fn. 39), § 22 Rdn. 14.

<sup>44</sup>) Beispielsweise wenn sich Verbraucherbeschwerden häufen, s. BGH vom 6. 7. 1990, a.a.O., unter III.1.d – Lederspray (Erdal); ebenso bereits *Martens*, FS Fleck, 1988, S. 191, 197.

<sup>45</sup>) Gem. §§ 54 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 56 Abs. 1, 57 Satz 1 BImSchG *Rehbinder*, ZGR 1989 S. 305, 323; *Reinhardt*, AoR 118 (1993) S. 617, 636. Parallel dazu bestehen die Rechte des Störfallbeauftragten gem. §§ 58b Abs. 1 Nr. 2 – 4, 58c Abs. 2 BImSchG.

<sup>46</sup>) Zumindest für mehrere Beauftragte ist eine Koordination schon gem. § 55 Abs. 3 Nr. 1, 2 BImSchG erforderlich.

<sup>47</sup>) S. oben Fn. 19 – 21.

## 1. Das Problem

Unstreitig ist, daß derjenige persönlich verantwortlich ist, der den vollständigen Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB in eigener Person unmittelbar erfüllt, wie der Geschäftsführer, der auf einer Geschäftsreise einen Autounfall verursacht<sup>48)</sup>. Umstritten sind dagegen die Fälle, in denen der einzelne Mitarbeiter nicht unmittelbar den Dritten schädigt, sondern nur einzelne unternehmensinterne Organisationspflichten verletzt, wie bei unzureichender Kontrolle eines Arbeitnehmers oder eines Produktionsvorganges. Es stellt sich dann die Frage, ob auch die fahrlässige Unkenntnis schadet, der Mitarbeiter also für ein Unterlassen haftet. Zwar stellt das Unternehmen den Mitarbeiter sehr oft von der Haftung gegenüber Dritten frei<sup>49)</sup>. Praktisch relevant wird die persönliche Haftung des Mitarbeiters aber in den Fällen, in denen der BGH eine Mitarbeiterhaftung gegenüber Dritten bejaht und das Unternehmen den Mitarbeiter von einer Haftung nicht freistellt, weil es entweder bereits insolvent oder aber zu einer Freistellung rechtlich nicht verpflichtet ist<sup>50)</sup>.

## 2. Zum Theorienstreit

### a) Die Auffassung der Rechtsprechung

In zahlreichen Entscheidungen hatte der BGH festgestellt, daß leitende bzw. einfache Arbeitnehmer auch bei Verletzung unternehmensinterner Pflichten Dritten gegenüber persönlich haften können<sup>51)</sup>. Der Streit über die Haftung des einzelnen Mitarbeiters bei Verletzung unternehmensinterner Pflichten fand ihren Höhepunkt nach der Baustoff-Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1989. Es ging um folgenden Sachverhalt: Die Klägerin hatte einer GmbH Baustoffe unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Abredewidrig trat die GmbH unbefugt Forderungen an Dritte ab. Die Baustoffe wurden eingebaut, so daß die Klägerin ihr Eigentum verlor (§§ 946 ff. BGB). Als die GmbH noch vor Kaufpreiszahlung in Konkurs fiel, verklagte die Klägerin den Geschäftsführer persönlich. Der BGH bejahte eine persönliche Haftung des Geschäftsführers wegen Eigentumsverletzung gem. § 823 Abs. 1 BGB, weil er durch die Verletzung einer ihn treffenden Organisationspflicht daran mitgewirkt habe, daß die Klägerin ihr Vorbehaltseigentum an den Baustoffen verlor<sup>52)</sup>. Weil den Geschäftsführer eine Garantienpflicht treffe, bestünde diese Organisationspflicht auch gegenüber Dritten<sup>53)</sup>.

### b) Organisationshaftung der juristischen Person

Die Entscheidung des BGH zur persönlichen Haftung des Mitarbeiters wurde schon früher mehrheitlich abgelehnt<sup>54)</sup>; nach der Baustoff-Entscheidung entlud sich nun aber die geballte Kritik der überwiegenden Literatur: *Mertens/Mertens* bezeichnen die Entscheidung als „bahnbrechend abwegig“<sup>55)</sup>; *Lutter/Hommelhoff* sprechen von „nicht mehr berechenbaren exzessiven Risiken“<sup>56)</sup>. Es werden exakt dieselben Argumente genannt, mit denen der große Senat des BAG den arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch begründete, um eine Beschränkung der Haftung des einfachen Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber im Binnenverhältnis zu erreichen: Risikoverteilung, Versicherbarkeit, Gewinn, Einfluß auf die Gefahrenquelle lägen allein beim Unternehmen, nicht aber bei dem einzelnen Arbeitnehmer<sup>57)</sup>. Erforderlich sei – wie *Karsten Schmidt* es formuliert – ein organisationsrechtliches Denken im Haftungsrecht: Grundsätzlich hafte nur der Unternehmensträger<sup>58)</sup>. Der BGH verstoße gegen die gesellschaftsrechtliche Trennungstheorie, wonach unternehmensbezogene Verbindlichkeiten ausschließlich die juristische Person treffen<sup>59)</sup>, denn das Fehlen einer persönlichen Haftung bilde gerade das Wesensmerkmal einer juristischen Person<sup>60)</sup>.

## 3. Zur Begründung unternehmensexterner Pflichten

### a) Zurechnung individuellen Fehlverhaltens

Dem Streit zwischen BGH und Literatur kann man jedoch die Spitze nehmen, was in den meisten Urteilsbesprechungen über-

sehen wird<sup>61)</sup>. Trotz der älteren Entscheidungen, die eine persönliche Haftung des Mitarbeiters bejahen, erkennt der BGH in der Baustoff-Entscheidung einerseits die Trennungstheorie ausdrücklich an, wenn er formuliert, daß der Geschäftsführer eine Verkehrspflicht Dritten gegenüber „nur ausnahmsweise“ schulde<sup>62)</sup>. Andererseits räumen auch Vertreter der Trennungstheorie ein, daß es durchaus sachgerecht ist, in bestimmten Konstellationen den Mitarbeiter auch persönlich haften zu lassen<sup>63)</sup>. Ge-

48) RG vom 14. 4. 1930, RGZ 128 S. 229, 233 – Verzichtvertrag; *H. J. Mertens/G. Mertens*, JZ 1990 S. 488; *Medicus*, FS Lorenz, 1991, S. 155, 156; *ders.*, GmbHR 1993 S. 533, 539; *Scholz/Uwe H. Schneider*, GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 43 Rdn. 228; *Lutter*, DB 1994 S. 129, 131; *Keßler*, GmbHR 1994 S. 429, 431f, 434; *von Bar*, FS Kitagawa, 1992, S. 279, 284; *Brüggeleier*, AcP 191 (1991) S. 33, 37.

49) *Schmidt-Salzer*, (Fn. 36), Rdn. 4.189, S. 212 bezeichnet eine solche Freistellung sogar als Regelfall; v. *Westphalen*, in: *Produktionshandbuch*, Bd. 1, 1989, § 16; *Brüggeleier*, AcP 191 (1991) S. 33, 55; *Hirte*, JZ 1992 S. 257, 258. Zur Rückversicherung des Unternehmens durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gem. § 151 Abs. 1 VVG s. *Krause*, VersR 1995 S. 752, 755; *Nickel*, in: *Kullmann/Pfister* (Fn. 17), Kza. 6810, 2ff.

50) Dem Unternehmen steht gegenüber dem Mitarbeiter ein Schadensersatzanspruch zu, so z. B. gegenüber dem Geschäftsführer nach § 93 Abs. 2 AktG oder § Abs. 2 GmbHG. Nicht selten wird bei einem Versagen des Managers die befristete Bestellung nicht verlängert, s. BGH vom 21. 12. 1979, DB 1980 S. 438 = NJW 1980 S. 1629 m. Anm. *Ulmer* – Schaffgotsch und die Kommentierung bei *Hüffer*, AktG, 2. Aufl. 1995, § 93. Der damalige Vorstandsvorsitzende der Hoechst AG Prof. Hilger wurde nach einer Reihe von Störfällen zum Rücktritt gedrängt. Zum Sachverhalt s. oben Fn. 5. *Westermann*, KF 1993 S. 15 f. Weitere arbeitsrechtliche Sanktionen gegenüber Arbeitnehmern bilden Abmahnung oder Kündigung, *Schaub*, Arbeitsrechts-Handbuch, 7. Aufl. 1992, § 52.III, S. 254; *Blomeyer*, in: *Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht*, Bd. 1, 1992, § 56 Rdn. 21 f.

Dem einfachen Mitarbeiter steht ein Freistellungsanspruch bei leicht fahrlässigem Verhalten in voller Höhe, bei Fahrlässigkeit anteilmäßig zu, s. BAG (Großer Senat) vom 27. 9. 1994, DB 1994 S. 2237 = NJW 1995 S. 210 – Abkehr von der gefahrgeneigten Arbeit. Der Geschäftsführer besitzt dagegen keinen Freistellungsanspruch, s. *Medicus*, FS Lorenz, 1991, S. 155, 156; *Scholz/Uwe H. Schneider*, (Fn. 48), GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 43 Rn. 182; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 14. Aufl. 1995, § 43 Rdn. 2.

51) BGH vom 3. 6. 1975, DB 1975 S. 1404 = NJW 1975 S. 1827 – Spannkupplung; Geschäftsleiter; BGH vom 7. 10. 1986, DB 1987 S. 829 = NJW 1987 S. 372, 373 – brennbares Verzinkungsspray (Zinkotom); Laborleiter; OLG Celle vom 4. 7. 1984 – Überrollbügel; Monteur.

52) BGH vom 5. 12. 1989, BGHZ 109 S. 297, 304 = DB 1990 S. 268 = NJW 1990 S. 978 – Baustoff.

53) BGH vom 5. 12. 1989, BGHZ 109 S. 297, 303 – Baustoff.

54) Siehe sogleich Fn. 57.

55) *H. J. Mertens/G. Mertens*, JZ 1990 S. 488, 489.

56) *Lutter/Hommelhoff*, (Fn. 50) § 43 Rdn. 38; ähnlich *Dreher*, ZGR 1992, S. 2, 34: Bezeichnung der persönlichen Haftung des GmbH-Geschäftsführers als „uferlos“.

57) Die Produkthaftung des Unternehmens sei das Gegenstück zu seiner Gewinnerzielungsmöglichkeit. Am Unternehmensgewinn sei aber der Mitarbeiter nicht beteiligt. Nur das Unternehmen könne sich gegen das Haftungsrisiko versichern und diese Kosten über den Preis des Produktes wieder decken, *Stoll*, AcP 176 (1976) S. 145, 170; *Marschall v. Bieberstein*, VersR 1976 S. 411, 414; *Lieb*, JZ 1976 S. 526, 528; *Diederichsen*, NJW 1978 S. 1281, 1287; *Mertens*, AcP 178 (1978) S. 227, 236; *ders.*, in: *MünchKomm*, 2. Aufl. 1986, § 823 Rdn. 311; *Hopt*, AcP 183 (1983) S. 608, 709; *Schlechtriem*, Schuldrecht, BT, 3. Aufl. 1993, Rdn. 731 ff.; *Erman/Schiemann* (Fn. 27), § 823 Rdn. 123; *Hirte*, JZ 1992 S. 257, 258. Zum Gedanken der Vorteilsziehung allgemein *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 1941, S. 56, 67, 91, 103, 107; jüngst *Bälz*, Zum Strukturwandel des Systems zivilrechtlicher Haftung, 1991, S. 24; *ders.*, JZ 1992 S. 57, 63, 66. Zum BAG s. oben Fn. 50.

58) *Karsten Schmidt*, UTR 1993 S. 69, 70 f.

59) *Medicus*, FS Lorenz, 1991, S. 155, 166 f.; *ders.*, GmbHR 1993 S. 533, 540; *Lutter*, ZHR 157 (1993) S. 464, 470 m. w. N.; *ders.*, DB 1994 S. 129, 132; *Kötz*, Deliktsrecht, 6. Aufl. 1994, Rdn. 293. Zur Trennungstheorie s. *Lutter/Hommelhoff* (Fn. 50), § 13 Rdn. 1; *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 1991, § 8, S. 157 ff.; *Kübler*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 1994, § 4 IV.

60) *Medicus*, FS Lorenz, 1991, S. 155, 157.

61) Ebenso *Scholz/Uwe H. Schneider* (Fn. 48), § 43 Rdn. 230.

62) BGH vom 5. 12. 1989, BGHZ 109 S. 297, 303 = DB 1990 S. 268 – Baustoff; s. bereits BGH vom 16. 6. 1987, DB 1987 S. 2199 = NJW 1987 S. 2510 – Wachmann.

63) Ausdrücklich z. B. *Karsten Schmidt*, KF 1993 S. 4, 14, 56.

gen eine einseitige Trennungstheorie und damit gegen eine Haftungsbeschränkung auf das Unternehmen spricht das Menschenbild des Gesetzgebers des BGB. Es beruht auf dem Grundsatz individueller Verantwortlichkeit nach christlich antiken Vorstellungen<sup>64</sup>. Dieser Grundsatz überzeugt auch heute noch, weil hinter dem Unternehmen immer einzelne Personen stehen, die handeln und damit grundsätzlich auf die Gefahrsteuerung Einfluß nehmen können<sup>65</sup>. Unternehmensinterne Pflichten können zu unternehmensexternen Pflichten erstarken, wenn diese Pflichten vornehmlich bezwecken, Gefahren gegenüber der Allgemeinheit zu vermeiden<sup>66</sup>. Deshalb lassen sich die Argumente des BAG zu einem angemessenen Haftungsausgleich zwischen Mitarbeiter und Unternehmen als Frage der Innenhaftung nicht auf die Außenhaftung des Mitarbeiters gegenüber Dritten übertragen.

#### b) Kriterien für die Bejahung einer persönlichen Pflichtenstellung

In welchen Fällen nicht nur das Unternehmen, sondern auch der einzelne Mitarbeiter Dritten gegenüber haftet, obwohl er nur unternehmensinterne organisatorische Pflichten verletzt, ist noch wenig geklärt. Es sind dies vor allem Fälle, in denen er unzureichend überwacht und ihm der Vorwurf fahrlässiger Unkenntnis gemacht werden kann.

Der Leitsatz 1 der Baustoff-Entscheidung lautet: „Die ... zu beachtenden Pflichten können auch ihren Geschäftsführer in einer Garantenstellung aus den ihm übertragenen organisatorischen Aufgaben treffen ...“<sup>67</sup>. In diese Richtung zielen auch die von *Canaris* aus dem Strafrecht in das Zivilrecht übertragenen Kriterien, eine Garantenstellung aus vorangegangenem Tun oder der Übernahme der Aufgabe zu begründen<sup>68</sup>. Jedoch macht diese bloße Zuständigkeit für organisatorische Aufgaben einen Manager noch nicht zum Garanten für Rechtsgüter Dritter<sup>69</sup>, denn dem Geschäftsführer obliegen nun einmal in der Regel sämtliche Organisationspflichten. Auch läßt sich im nachhinein, also in der theoretischen Betrachtung ex post, nahezu immer ein Organisationsmangel begründen<sup>70</sup>.

Von *Ulmer*, *Mertens* und anderen wurde deshalb der Vertrauensgedanke (oder die berechtigten Sicherheitserwartungen) als maßgebliches Kriterium für eine Außenhaftung des Mitarbeiters vorgeschlagen. Auch bei der culpa in contrahendo haftet der Vertreter nur dann selbst, wenn er besonderes Vertrauen auf der anderen Seite erzeugt hat<sup>71</sup>. Der Vertrauensgedanke kann bei der Vertragsanbahnung durchaus seine Berechtigung haben<sup>72</sup>, im Delikt fehlt es aber in der Regel an einer Kontaktaufnahme zwischen dem einzelnen Mitarbeiter und dem Geschädigten. Grundlage einer Haftung ist nicht das Vertrauen in die Erklärung der anderen Seite, sondern die durch einen Pflichtverstoß verursachte Rechtsgutsverletzung<sup>73</sup>.

Der BGH verlangt in der Baustoff-Entscheidung, daß der Geschäftsführer „zur Abwehr einer aktualisierenden Gefahrenlage“ gefordert sei<sup>74</sup>. Dem BGH wurde vorgeworfen, er habe eine Garantenstellung nur behauptet, ohne sie zu begründen<sup>75</sup>. Deshalb ist dieser Topos mit zwei Kriterien zu präzisieren: Erstens ist ein persönliches Einstehenmüssen erforderlich, weil der Mitarbeiter die Gefahr konkret hätte beherrschen und deshalb den Schaden hätte vermeiden müssen<sup>76</sup>. Indizien für ein solches persönliches Handeln sind das bestehende Risiko einer Schädigung Dritter, die Schwere des potentiellen Schadens und die Notwendigkeit, gefahrträchtige Vorgänge persönlich zu überwachen<sup>77</sup>. Solche Gefahrenlagen existieren zweitens vorrangig dann, wenn Dritte besonders schutzbedürftig sind, weil ihre hohen Rechtsgüter, wie Gesundheit, Leib und Leben, bedroht sind<sup>78</sup>.

#### 4. Fallgruppen

Einige Beispiele für persönliche Verhaltenspflichten, die auch Dritte schützen und deshalb zu einer persönlichen Haftung füh-

ren können, mögen dies verdeutlichen. Es soll zwischen den Pflichten des Organs, des Beauftragten und des einfachen Arbeiters unterschieden werden.

#### a) Die persönliche Verantwortung von Vorstand oder Geschäftsführung

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft kann aufgrund seines Direktionsrechts sicherstellen, daß Rechtsgüter nicht weiter geschädigt werden<sup>79</sup> und damit ganz entscheidend auf die Gefahrbeherrschung Einfluß nehmen. Zum Schutz persönlicher Rechtsgüter steigen auch seine Überwachungsaufgaben deutlich<sup>80</sup>. Bei einer Eigentumsverletzung durch einen Eigentumsvorbehalt mag das persönliche Einstehenmüssen des Geschäftsherrn zweifelhaft sein<sup>81</sup>. Bei besonderen Gefahren für Leib und Leben ist jedoch eine Delegation an Abteilungsleiter und dergleichen überhaupt nicht mehr möglich, sondern der Geschäftsführer ist persönlich zur Abwehr der Gefahr gefordert. So muß z. B. bei einem Produktrückruf – wie in der Lederspray-Entscheidung – oder dem Entweichen von Emissionen<sup>82</sup> der Vorstand als Organ selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen. In solchen Fällen sind unternehmensinterne Organisationspflichten Schutzgesetzen i. S. von § 823 Abs. 2 BGB vergleichbar. Ohne einen Automatismus zu bejahen, können in diesen Fällen unter-

<sup>64</sup> Vgl. *Helm*, KF 1993 S. 40.

<sup>65</sup> *Larenz/Canaris* (Fn. 35), § 76.III.5.d, S. 422. Auch ist nicht ersichtlich, warum der Geschädigte das Betriebsrisiko zu tragen hat, falls das Unternehmen in Konkurs fällt, *Steffen*, KF 1993 S. 27.

<sup>66</sup> *Steffen*, (KF 1993 S. 27) spricht von „Allerweltszusammenlebenspflichten“ zum Schutz vor gefährlichem Verhalten.

<sup>67</sup> BGH vom 5. 12. 1989, BGHZ 109 S. 297 – Baustoff.

<sup>68</sup> *Larenz/Canaris* (Fn. 35), § 76.III.5.d, S. 421 f.

<sup>69</sup> *Karsten Schmidt*, KF 1993 S. 4, 14, 32; *ders.*, UTR 1993 S. 69, 88; a. A. aber *Keßler*, GmbHR 1994 S. 429, 436; wohl auch *Larenz/Canaris* (Fn. 35), § 76.III.5.d, S. 422; *Christensen*, Verkehrspflichten in arbeitsteiligen Prozessen, Diss. Hamburg, 1995, S. 185f, 188.

<sup>70</sup> *Lutter*, DB 1994 S. 129, 131; *Kötz* (Fn. 59), Rdn. 293; *Medicus*, FS Lorenz, 1991, S. 155, 161.

<sup>71</sup> So bereits *Ulmer*, NJW 1969 S. 163, 164 ff., 169 f.; *H. J. Mertens/G. Mertens*, JZ 1990 S. 488, 489; *Karsten Schmidt*, KF 1993 S. 32, 56; *Stoll*, KF 1993 S. 40; *Medicus*, FS Lorenz, 1992, S. 155, 167.

<sup>72</sup> Zu dem Vertrauensgedanken als Rechtsprinzip s. *Ballerstedt*, AcP 151 (1951/1952) S. 501 ff.; *Canaris*, JZ 1965 S. 475 ff.; *ders.*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971; *Breidenbach*, Die Voraussetzungen von Informationspflichten beim Vertragsschluß, 1989.

<sup>73</sup> BGH vom 26. 11. 1968, BGHZ 51 S. 91, 101 = DB 1969 S. 32 – Hühnerpest; s. ausführlich *Möllers* (Fn. 12), S. 127 ff. Wenig hilfreich erscheint schließlich, mit Hilfe einer Abwägung des Einzelfalles die Außenhaftung des Mitarbeiters zu begründen, so aber *Grunewald*, ZHR 157 (1993) S. 451, 458 f.

<sup>74</sup> BGH vom 5. 12. 1989, BGHZ 109 S. 297, 304 = DB 1990 S. 268 – Baustoff. Das übersieht die Kritik zu dieser Entscheidung.

<sup>75</sup> *H. J. Mertens/G. Mertens*, JZ 1990 S. 488, 489; *Kort*, DB 1990 S. 921, 923; *Krebs/Dylla-Krebs*, DB 1990 S. 1271; *Medicus*, FS Lorenz, 1991, S. 155, 169; *Dreher*, ZGR 1992 S. 22, 34; *Kötz* (Fn. 59), Rdn. 293; *Lutter*, DB 1994 S. 129, 132.

<sup>76</sup> Ähnlich *Steffen*, KF 1993 S. 27: soweit er die Gefahr als seine persönliche Aufgabe erst eigentlich schafft, verwaltet, beherrscht.

<sup>77</sup> *Lutter/Hormmelhoff* (Fn. 50), § 43 Rdn. 41.

<sup>78</sup> *Mertens*, in: MünchKomm (Fn. 57), § 831 Rdn. 9 ff., 39; *Lutter/Hormmelhoff* (Fn. 50), § 43 Rdn. 41. S. auch den AIDS-Fall bei *Larenz/Canaris* (Fn. 35), § 76.III.5.d, S. 422; *Keßler*, GmbHR 1994 S. 429, 436. A. A. ausdrücklich *Dreher*, ZGR 1992 S. 22, 39 f. Zum Rechtsgüterprinzip als Rechtsgrund für präventive Verkehrspflichten s. umfassend *Möllers* (Fn. 12), S. 105 ff.

<sup>79</sup> Ähnlich *Ransiek*, ZGR 1992 S. 203, 213 ff. Dagegen stellte der BGH in der Lederspray-Entscheidung zu sehr auf die Gefahrenschaffung zur Bejahung einer Garantenstellung ab. BGH vom 6. 7. 1990, BGHSt. 37 S. 106, 115 = DB 1990 S. 1859 – Lederspray (Erdal).

<sup>80</sup> Es gilt der Satz: „Je höher die Gefahr ist, desto stärker muß die Überwachung sein“. Für § 831 BGB schon *Mertens* (s. Fn. 57), § 831 Rdn. 16 f. zur Pflicht des Arztes, bei einer entsprechenden Komplikationsdichte die erforderliche Maßnahme selbst vorzunehmen, s. *Brandes*, Die Haftung für Organisationsverschulden, 1994, S. 113.

<sup>81</sup> Bejahend *Keßler*, GmbHR 1994 S. 429, 436; verneinend mangels Verschuldens *Larenz/Canaris* (Fn. 35), § 76.III.5.d, S. 423.

<sup>82</sup> Zu den Störfällen der Hoechst AG s. oben Fn. 5.

nehmensinterne Pflichten zu externen deliktsrechtlichen Pflichten werden<sup>83</sup>). Mit dieser persönlichen Verantwortung der Unternehmensleitung wird ein wichtiger Baustein der ISO 9000 ff. und der Umwelt-AuditVO erfüllt.

## b) Die Verantwortlichkeit des Beauftragten

Ferner fragt sich, ob auch der Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte einer zivilrechtlichen Außenhaftung unterliegt. Die überwiegende Ansicht der Literatur lehnt eine Außenhaftung ab, weil ihm ohne Weisungsrecht die Möglichkeit fehle, bestimmte Verstöße gegen Umweltschutzgesetze zu unterbinden<sup>84</sup>). Der Beauftragte hat jedoch den laufenden Betrieb der Anlage auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu kontrollieren<sup>85</sup>) und kann damit auf die Gefahrbeherrschung Einfluß nehmen. Kommt der Beauftragte seinen Kontroll-, Informations- und Initiativpflichten nicht nach, kann er deshalb auch ohne Entscheidungsbefugnis zivilrechtlich haften<sup>86</sup>).

## c) Der Verantwortungsbereich des einfachen Mitarbeiters

Kann sich nun der einfache Arbeiter darauf berufen, er habe keine Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit seines Tuns gehabt und er sei nur „ein kleines Rädchen im System“ gewesen? Tatsächlich wird die Auffassung vertreten, der Arbeitnehmer hafte mangels eigener Gefahrerhöhung immer dann nicht, soweit er auf Weisung des Arbeitgebers handele oder er für den Arbeitgeber erkennbar überfordert sei<sup>87</sup>). Aber auch eine solche Haftungsbeschränkung kann zu Lasten Dritter nur bedingt gelten: Bei gefährlichen Tätigkeiten darf der Arbeitnehmer nicht blind auf Anweisungen des Vorgesetzten vertrauen. Muß der Arbeitnehmer erkennen, daß sich aus der den Weisungen entsprechenden Tätigkeit Gefahren für Dritte ergeben, würde das Unterlassen der Tätigkeit eine eigenständige Gefahr für Dritte bilden, die er ohne weiteres beherrschen könnte. Folglich muß er den Vorgesetzten informieren und gegebenenfalls sogar die Arbeit verweigern<sup>88</sup>). Genau diese Pflichtenstellung – nämlich das qualitäts- und umweltbewußte Handeln jedes Mitarbeiters – ist aber ein wichtiger Bestandteil des eingangs beschriebenen ganzheitlichen Ansatzes.

Im Ergebnis können deshalb, weitaus stärker als bisher angenommen, die oberste Unternehmensleitung, Beauftragte und einfache Mitarbeiter persönlich haften.

## IV. Die Möglichkeit einer Entlastung

Bis jetzt wurde unter verschiedenen Blickwinkeln geprüft, wann das Unternehmen oder ein Mitarbeiter persönlich haftet. Abschließend soll noch gefragt werden, ob moderne Managementstrukturen auch privilegieren können mit der Folge, daß bei einer Einhaltung dieser Strukturen das Unternehmen möglicherweise nicht haftet.

### 1. Haftungserleichterungen des Unternehmens bei Einhaltung bestimmter Managementstrukturen

Für das Produkthaftungsrecht hat der BGH schon 1969 in der Hühnerpest-Entscheidung eine Beweislastumkehr bezüglich des Verschuldens zu Lasten des Herstellers vorgenommen, so daß dieser sein Nichtverschulden im Prozeß dargut muß<sup>89</sup>). Das kann er nur, wenn er dem Gericht einen nachvollziehbaren Einblick in die Betriebsstruktur des Unternehmens und in den dort geleisteten Sicherheitsaufwand gibt<sup>90</sup>). Dieser Entlastungsbeleg ist bisher nur in wenigen Fällen gelungen<sup>91</sup>). Nach der hier vertretenen Auffassung wird das Unternehmen seiner Darlegungslast, daß es ein bestimmtes Verhalten nicht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 831 BGB<sup>92</sup>) verschuldet hat, gerecht, wenn es nachweist, die ISO 9000 ff. bzw. die Umwelt-AuditVO mit den hier dargestellten Elementen eingehalten zu haben<sup>93</sup>). Beide Managementstrukturen zwingen zu umfangreichen Dokumentationspflichten. Das Unternehmen muß z. B. für den Mitar-

beiter detaillierte und unmißverständliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen festschreiben, die dann der einfache Mitarbeiter nach einem Produktionsvorgang abzuzeichnen hat<sup>94</sup>). Schließlich finden interne Kontrollen durch Prüfer statt, die unabhängig sein müssen<sup>95</sup>). Die ISO 9000 ff. und die Umwelt-AuditVO erhöhen damit nicht nur die organisatorischen, sondern auch die materiell-rechtlichen Anforderungen an die bisherige erforderliche Sorgfalt deutlich<sup>96</sup>). Damit wird der Darlegungslast bezüglich

<sup>83</sup>) Zustimmend *Karsten Schmidt*, KF 1993 S. 54, 55; a. A. *Dreher*, ZGR 1992 S. 22, 42. Zur Haftung des Chefarztes wegen unzureichender Organisation s. BGH vom 17. 12. 1991, BGHZ 116 S. 379, 386 – Aufklärung über Aidsinfizierung durch Blutkonserve.

Mit der Heranziehung unternehmensinterner Pflichten zur Begründung externer deliktischer Pflichten wird der Unternehmer nur selbst beim Wort genommen. Dieser Begründungsansatz hat zudem den Vorteil, externe Verkehrspflichten möglichst unternehmensnah zu begründen (und nicht, wie so oft, erstmals in der konkreten Entscheidung zu „erfinden“). Auch wird derjenige Unternehmer nicht bestraft, der freiwillig unternehmensinterne Pflichten einführt. Denn nur dieser Unternehmer kann sich dann möglicherweise entlasten, s. sogleich unter IV.

<sup>84</sup>) Er sei deshalb strafrechtlich kein Garant und zivilrechtlich kein Täter einer unerlaubten Handlung (durch Unterlassen), *Sander*, NuR 1985 S. 47, 54; *Dahs*, NSTZ 1986 S. 97, 99; *Rehbinder*, ZGR 1989 S. 305, 331 f.; *ders.*, in: *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Abmann*, Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil, 1990, S. 380. Dies sei vielmehr derjenige, der nach der innerbetrieblichen Verantwortungszuweisung operativ für den betreffenden Bereich zuständig ist, *Schmidt-Salzer* (Fn. 34), Einl. Rdn. 117.

<sup>85</sup>) § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BImSchG, s. *Hansmann* (Fn. 4), § 54 Rdn. 9 ff.; *Jarass* (Fn. 9), § 54 Rdn. 9 f.

<sup>86</sup>) Als Gehilfe, OLG Frankfurt vom 22. 5. 1987, NJW 1987 S. 2753, 2756 – Gewässerverunreinigung durch Abwasserreinigung; zustimmend *Thamm*, DB 1994 S. 1021, 1023. Bei Fehlinformation kann er zudem mittelbarer Täter sein, *Dreher/Tröndle*, StGB, 46. Aufl. 1993, § 324 Rdn. 9. Für Produkte s. BGH vom 6. 7. 1990, DB 1990 S. 1859 = NJW 1990 S. 2560, 2569 – Lederspray (Erdal); *Schmidt-Salzer* (Fn. 34), Einl. Rdn. 167. *Hansmann* hält eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit zumindest für denkbar, *Hansmann* (Fn. 4), § 54 Rdn. 24.

<sup>87</sup>) *Steindorff*, AcP 170 (1970) S. 93, 121; *Christensen* (Fn. 69), S. 172 ff., 176.

<sup>88</sup>) *Kullmann/Pfister* (Fn. 17), Kza. 3210, 4. Für das Arztrecht s. BGH vom 27. 9. 1983, BGHZ 88 S. 248, 258 – Anfängeroperation; zustimmend auch *Kötz* (Fn. 59), Rdn. 115.

<sup>89</sup>) BGH vom 26. 11. 1968, BGHZ 51 S. 91 = DB 1969 S. 32 – Hühnerpest.

<sup>90</sup>) *Foerste*, in: *Produkthaftungshandbuch*, Bd. 1, 1989, § 30 Rdn. 48. Die Entlastung kann dem Hersteller nur gelingen, wenn er mittels einer ausführlichen Dokumentation nachweisen kann, alles Erforderliche getan zu haben, *Veltins*, in: *Kullmann/Pfister* (Fn. 17), Kza. 4310, 27; *Mertens*, (Fn. 57), § 823 Rdn. 196.

<sup>91</sup>) *Foerste*, (Fn. 90), § 30 Rdn. 44 ff.; *Mertens*, in: *MünchKomm* (Fn. 57), § 823 Rdn. 196.

<sup>92</sup>) Ohne Begründung *Jauernig/Teichmann* (Fn. 28), § 831 Anm. 3.b)cc).

<sup>93</sup>) Ohne Begründung *Ensthaler*, NJW 1994 S. 817, 818. A. A. *Kassebohm/Malorny*, ZfB 1994 S. 693, 705. Selbst nach dem PHG sollte eine Entlastung möglich sein, weil die Fehlerhaftigkeit eines Produkts auch nach dem PHG nur zu oft erst dann beantwortet werden kann, wenn entschieden ist, ob eine dahinterliegende Verkehrspflicht verletzt wurde, s. *Baumgärtel*, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, 2. Aufl. 1991, § 823 Anh. C IV, § 1 PHG Rdn. 21; *Schlechtriem*, FS Rittner, 1991, S. 545, 549 Fn. 21, 551; *Lüderitz*, FS Rebmann, 1989, S. 755, 763; *G. Hager*, PHI 1991 S. 1, 8; v. *Bar*, FS Lange, 1992, S. 373, 389. Ausdrücklich für einen einheitlichen Fehlerbegriff im Deliktsrecht und PHG *Diederichsen*, in: *Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsanwälte* (Hrsg.), *Probleme der Produzentenhaftung*, 1988, S. 9, 24. S. auch *Pfeifer*, Produktfehler oder Fehlverhalten des Produzenten, 1987, S. 195 ff.; *Schubert*, PHI 1989 S. 74, 80; *Kötz* (Fn. 59), Rdn. 450.

<sup>94</sup>) Ein Qualitätssicherungs-Handbuch enthält ein Organigramm mit Verantwortungen, Befugnissen und organisatorischen Beziehungen der Mitarbeiter, die qualitätsrelevante Tätigkeiten ausüben, Qualitätssicherungsverfahren und -anweisungen und die Festlegung zur Überprüfung, Aktualisierung und Überwachung des Handbuchs. Mit Hilfe dieses Handbuchs kann das Qualitätssicherungssystem durch das Unternehmen selbst oder durch Dritte regelmäßig überprüft werden, *Jahn*, in: *Masing* (Fn. 11), Rdn. 48.2, S. 924; *Bautz*, Lebensmittelindustrie und Milchwirtschaft 1994 S. 178, 179. Für den Umweltschutz: Art. 3 i. V. mit Anh. I.B.4 Umwelt-AuditVO.

<sup>95</sup>) Art. 2 I, Anh. II C S. 3 Umwelt-AuditVO und s. oben unter I.

<sup>96</sup>) Eine weitere Dynamisierung der Pflichtenstellung und damit der erforderlichen Sorgfalt findet dadurch statt, daß das Qualitätssicherungs- bzw. Umweltmanagementsystem des Unternehmens alle drei Jahre erneut zertifiziert werden muß.

des Nichtverschuldens Genüge getan<sup>97</sup>). Eine solche Ansicht entspräche auch Forderungen in der US-amerikanischen Literatur, wonach ein Produkt dann als nicht fehlerhaft gilt, wenn ein optimales Betriebssystem eingehalten wurde<sup>98</sup>). Dem Geschädigten bleibt jedoch die Möglichkeit, das Verschulden des Unternehmens positiv nachzuweisen<sup>99</sup>).

## 2. Der Verschuldensnachweis gegenüber Mitarbeitern

Auch der einzelne Mitarbeiter hat mehrere Möglichkeiten, sich zu entlasten. Er kann zum einen den Nachweis erbringen, nur eine unternehmensinterne Pflicht verletzt zu haben, die gar nicht gegenüber einem verletzten Dritten wirkt<sup>100</sup>). Schließlich bleibt der Geschädigte gegenüber dem Mitarbeiter bezüglich des Verschuldens grundsätzlich beweispflichtig; nur wenn er als Repräsentant des Unternehmens betrachtet werden kann, soll eine Beweislastumkehr stattfinden<sup>101</sup>).

## V. Zusammenfassung

Die Strukturen einer deliktischen Unternehmens-, Manager- und Mitarbeiterhaftung ergeben folgende Ergebnisse:

1. Der Unternehmensträger haftet, wenn er nicht eine Unternehmensstruktur schafft, welche gefahrenträchtigem Tun gerecht wird. Potentielle Schäden müssen auf ein Minimum reduziert werden. Mit Hilfe der ISO 9000 ff. sowie der Umwelt-AuditVO lassen sich die bisher nur recht allgemeinen Anforderungen an einen Organisationsplan als Zuständigkeiten in horizontalen und vertikalen Linien sowie in Zirkeln konkretisieren. Das Unternehmen kann dem Vorwurf eines Organisationsmangels entgehen, wenn es dafür sorgt, daß bei einem gefahrenträchtigen Tun gleichzeitig mehrere Personen verantwortlich sind.

2. Eine einseitige Trennungstheorie, die nur eine Haftung des Unternehmensträgers, nicht dagegen der Mitarbeiter bejaht, ist abzulehnen. Auch der einzelne Mitarbeiter kann Dritten gegenüber haften. Unternehmensinterne Pflichten können zu unternehmensexternen deliktischen Pflichten zum Schutz Dritter erstarken, wenn der Handelnde auf die Gefahrenquelle einwirken kann und der Dritte wegen der Bedrohung hochrangiger Rechtsgüter besonders schutzbedürftig ist. Mit diesen zwei Kriterien kann einer ausufernden persönlichen Haftung des einzelnen Mitarbeiters oder einer „Überspannung“ seiner Pflichten entgegen gewirkt werden. Mit diesem nach der individuellen Verantwortlichkeit fragenden Ansatz bleibt auch die für das Deliktsrecht so notwendige Präventionswirkung erhalten<sup>102</sup>).

3. Die Haftung des Unternehmens im Verhältnis zur Haftung von Managern und zur Haftung von einfachen Arbeitnehmern läßt sich als flexibles System auffassen. Neben der Schutzbedürftigkeit des Opfers ist die Gefahrbeherrschung zur Bejahung des Pflichtenkreises maßgeblich. Die These lautet: Die Haftung ist um so schärfer, je stärker der Pflichtige auf die Gefahrenquelle einwirken kann<sup>103</sup>).

a) Sowohl die Pflichtenstellung als auch die Beweislast bezüglich des Verschuldens ist beim Unternehmensträger und beim Organ am stärksten. Ihnen obliegt die Darlegungslast fehlenden Verschuldens, die jedoch durch die Einhaltung moderner Managementstrukturen erfüllt werden kann.

b) Arbeitnehmer, die nicht als Repräsentanten des Unternehmens fungieren, werden gleich mehrfach geschützt. Ihre Pflichtenstellung ist nicht so stark, im Außenverhältnis muß der Geschädigte ihr Verschulden konkret beweisen, und schließlich besitzen sie in der Regel gegenüber ihrem Arbeitgeber zumindest einen anteiligen Freistellungsanspruch.

c) Mit diesen Grundsätzen läßt sich die Rechtsprechung präzisieren und systematisieren. Diese Grundsätze entsprechen schließlich dem kodifizierten Recht: Die verschärfte Haftung, die durch das PHG und das UHG eingeführt wurde, trifft nach den jeweiligen §§ 1 nur den Hersteller bzw. den Inhaber einer Anla-

ge, nicht aber den Mitarbeiter<sup>104</sup>). Auch im BGB kann die Haftung verschärft werden, indem das Verschulden vermutet wird. Bei einem Gebäudeeinsturz haftet beispielsweise nicht jeder für den Gebäudeeinsturz möglicherweise Verantwortliche (wie der Eigentümer), sondern nach dem eindeutigen Wortlaut der §§ 836–838 nur der Eigenbesitzer des Gebäudes und derjenige, dem die Unterhaltung des Gebäudes übertragen worden ist. Im Ergebnis sind das wiederum diejenigen, welche die Gefahrenquelle beherrschen<sup>105</sup>).

<sup>97</sup>) Dafür spricht auch, daß der BGH den Entlastungsbeweis auch heute noch in Arzthaftungs-fällen durchgreifen läßt, BGH vom 29. 10. 1985, NJW 1986 S. 776, 790 f. – Organisationspflicht des Krankenhausträgers; BGH vom 20. 9. 1988, NJW 1988 S. 769, 771 – Überwachungspflicht; *Larenz/Canaris* (Fn. 35), § 79.III.3.a, S. 481.

<sup>98</sup>) Für die USA wurde der Begriff „process defense“ geprägt, weil der Hersteller dann nicht haften soll, wenn er nachweist, einen bestimmten sicheren und gut dokumentierten Produktionsprozeß eingehalten zu haben, s. *Twerski/Weinstein/Donaher/Piehler*, N.Y.U.L.Rev. 55 (1980) S. 347, 358, 375 ff. Schließlich gilt auch nach verschiedenen gemeinschaftsrechtlichen Produktsicherheitsrichtlinien ein Produkt dann als sicher, wenn es zertifiziert worden ist und damit ggfs. ein Managementsystem nach ISO 9000 ff. eingehalten wurde, sog. Beweisvermutung, s. z. B. Art. 5 Maschinen-RiL 89/392/EWG vom 14. 6. 1989, ABIEG Nr. L 183 S. 9; Persönliche Schutzausrüstungen-RiL 89/686/EWG vom 21. 12. 1989, ABIEG Nr. L 399 S. 18; Art. 4 I, III Allgemeine Produktsicherheits-RiL 92/59/EWG vom 29. 7. 1992, ABIEG Nr. L 228 S. 24. Bei Streitigkeiten zwischen der Kommission und einem Mitgliedstaat muß der Mitgliedstaat dartun, daß das Produkt unsicher ist, um bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, S. genauer *Möllers* (Fn. 12), S. 204 ff.

<sup>99</sup>) Daß eine reine Gefährdungshaftung ohne Entlastungsmöglichkeit keinen Anreiz für möglichst gefahrverhinderndes Verhalten liefert, zeigt auch die Ökonomische Analyse des Rechts, *Adams*, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, 1989, S. 51, 114 ff., 266; *Wickhorst*, Recht und Ökonomie des Produkthaftungsgesetzes, Diss. Hannover, 1994, S. 194 ff. Unabhängig von der Ökonomischen Analyse des Rechts bereits *Steindorf*, AcP 170 (1970) S. 93, 117.

<sup>100</sup>) S. oben III.2. Auch wird in der Praxis der Geschädigte regelmäßig zuerst das Unternehmen verklagen, da dieses solventer ist.

<sup>101</sup>) BGH vom 3. 6. 1975, DB 1975 S. 1404 = NJW 1975 S. 1827 – Spannkupplung; BGH vom 19. 11. 1991, BGHZ 116 S. 104 = DB 1992 S. 777 – Salmonellenvergiftung beim Hochzeitsessen; *Baumgärtel* (Fn. 93), § 3 Anh. C.III Rdn. 11; *Esser/Weyers*, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 7. Aufl. 1991, § 55 V 3.d). Auch wird der Fahrlässigkeitsmaßstab typisiert und – haftungseinschränkend – z. B. auf den Wissensstand des einfachen Mitarbeiters abgestellt, instruktiv *Kötz* (Fn. 59), Rdn. 112 ff.

<sup>102</sup>) Zum Präventionsgedanken im Deliktsrecht s. nur *Marton*, AcP 162 (1963) S. 1, 42, 45; *Weyers*, Unfallschäden, 1971, S. 456 ff.; *Simitis*, FS Duden, 1977, S. 605, 634 ff.; *Diederichsen*, AcP 182 (1982) S. 101, 111; *Kötz*, FS Steindorf, 1991, S. 643ff = *ders.* (Fn. 59), Rdn. 130, 133; *Karsten Schmidt*, KF 1993 S. 4, 13.

<sup>103</sup>) Zur Herleitung des rechtsdogmatisch ähnlichen Systems s. *Wilburg*, Die Elemente des Schadensrechts, 1941, S. 26 ff.; *ders.*, Entwicklung eines Beweglichen Systems im Bürgerlichen Recht, 1950, S. 12 ff. Ihm folgend u. a. v. *Bar*, Verkehrspflichten, S. 113 ff., 294 ff.; *ders.*, in: *Bydliński u. a.* (Hrsg.), Das Bewegliche System im geltenden und künftigen Recht, 1986, S. 63, 69; *Mertens*, in: *MünchKomm* (Fn. 57), § 823 Rdn. 177 ff. Folge des flexiblen Systems sind komparative Sätze im Sinne eines „je mehr ... desto ...“, *Otte*, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 2, 1972, S. 301, 318.

<sup>104</sup>) *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 4 ProdHaftG; *Salje*, Umwelthaftungsgesetz, 1993, § 1 Rdn. 17.

<sup>105</sup>) *Stoll*, KF 1993 S. 38, 39 f.

## Anzeige von Unternehmenszusammenschlüssen

Im Bundesanzeiger sind seit Dezember 1995 gem. 23 GWB 381 Unternehmenszusammenschlüsse bekanntgemacht worden: BAnz. Nr. 5 vom 9. 1. 1996 S. 155 ff. (Anzahl 135); BAnz. Nr. 46 vom 6. 3. 1996 S. 2401 ff. (Anzahl 195); BAnz. Nr. 50 vom 12. 3. 1996 S. 2651 ff. (Anzahl 51); BAnz. Nr. 72 vom 16. 4. 1996 S. 4501 ff. (Anzahl 109); BAnz. Nr. 86 vom 8. 5. 1996 S. 5266 ff. (Anzahl 128); BAnz. Nr. 105 vom 11. 6. 1996 S. 6362 ff. (Anzahl 83).